



STATUTEN DER VALARTIS GROUP AG

vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung der Valartis Group AG am 6. Mai 2025 und die Sitzung des Verwaltungsrats am 6. Mai 2025

STATUTEN DER VALARTIS GROUP AG

I Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma Valartis Group AG besteht mit Sitz in Fribourg (FR) eine Aktiengesellschaft.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und den Verkauf sowie die Verwaltung von Beteiligungen im In- und Ausland.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, diesen Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern.

Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'023'295.--. Es ist eingeteilt in 3'023'295—voll liberierte Namenaktien zu je CHF 1.00 Nennwert.

Art. 3^{bis}

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 2'000'000.-- (untere Grenze) und CHF 4'000'000.-- (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbandes ermächtigt, bis zum 6. Mai 2030 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbandes, das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 bzw. Vernichtung von Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat den Zeitpunkt der Ausgabe, den Ausgabebetrag, die Art, wie die neuen Aktien zu liberieren sind, den Beginn der Dividendenberechtigung, die Bedingungen für die Ausübung der Bezugsrechte sowie die Zuteilung der Bezugsrechte, welche nicht ausgeübt wurden, fest. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist im Falle einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre in Bezug auf die unter diesem Art. 3^{bis} auszugebenden Aktien zu entziehen oder zu beschränken und einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- (a) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
- (b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften, einschliesslich dem Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten, oder Lizenzen; oder
- (c) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten geographischen, Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern, oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder
- (d) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen; oder
- (e) für eine rasche und flexible Kapitalbeschaffung, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht, oder nur mit grossen Umständen oder Verspätung oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat die Verwendung des Herabsetzungsbetrages fest.

Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen die Zeichnung und der Erwerb der Aktien und die weitere Übertragung der Aktien den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Art. 4

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen als einfache Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz.

Die Aktionäre können von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre

Namenaktien verlangen. Die Aktionäre haben jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden oder Aktienzertifikate) ausgeben oder Wertrecht und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Art. 5

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes oder der Begründung einer Nutzniessung als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung halten, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees) werden ohne Weiteres bis maximal 5 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Eintragungsgrenze hinaus werden Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn der betroffene Nominee die Namen, Adressen, Nationalitäten und Aktienbestände derjenigen wirtschaftlichen Berechtigten bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5 Prozent oder mehr des ausstehenden Aktienkapitals hält.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Die betroffene Person muss von der Streichung umgehend informiert werden.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen und kann entsprechende Reglemente oder Richtlinien erlassen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichtatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

Art. 6

Durch Statutenänderung können Aktien in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt und in solche von kleinerem Nennwert zerlegt werden.

Art. 7

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel verpflichtet.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat sowie dessen Ausschüsse, insbesondere der Vergütungsausschuss
- C. Die Geschäftsleitung
- D. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die gesetzlichen Befugnisse zu.

Art. 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Die Einladung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Nennung der Traktanden und Anträge verlangt werden.

Die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes für die Generalversammlung und die Aufnahme von weiteren Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung kann von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Nennung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden, wobei dieser Traktandierungsantrag mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft eingehen muss.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich binnen 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Die Generalversammlung kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) oder mit Tagungsort (hybride Generalversammlung) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Verwendung der elektronischen Mittel.

Art. 12

An der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht an einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung erlassen.

Art. 13

Die Befugnisse und die Organisation der Generalversammlung richten sich, soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 14

Der Verwaltungsrat besorgt alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder dieser Statuten einem anderen Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr einzeln gewählt, d.h. bis und mit der ersten ordentlichen Generalversammlung nach ihrer Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten. Ist die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates unter die Mindestzahl gesunken, so ist innert angemessener Frist eine ausserordentliche Generalversammlung zur Vornahme von Ergänzungswahlen durchzuführen.

Das als Ersatz gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Art. 16

Der Verwaltungsrat konstituiert sich nach Massgabe der Statuten und des Gesetzes selbst.

Art. 17

Unter Vorbehalt der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben sowie Art. 24 können Teile der Aufgaben des Verwaltungsrates an einzelne Mitglieder (Delegierte), an einen Kreis von Mitgliedern (Ausschüsse) oder an Dritte übertragen werden. Einzelheiten hierzu regelt das Organisationsreglement.

Art. 18

Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Verlangen eines seiner Mitglieder oder der Revisionsstelle.

Art. 19

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend (physisch oder per Telefon- oder Videokonferenz) ist.

Ein Präsenzquorum ist nicht erforderlich, falls der Verwaltungsrat ausschliesslich Feststellungen und Statutenänderungen im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung resp. -herabsetzung oder einem Wechsel der Währung des Aktienkapitals zu beschliessen hat.

Art. 20

Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können im Zirkulationsverfahren (schriftlich oder in elektronischer Form, inkl. mittels E-Mail) gefasst werden, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht; bei dieser Beschlussfassung muss die Mehrheit aller Mitglieder zustimmen. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Art. 21

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt. Der Sekretär wird vom Verwaltungsrat bezeichnet. Er braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 22

Die Gesellschaft und durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über Vergütungen abschliessen. Dauer und Beendigung von Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates richten sich nach der Amtsdauer und dem Gesetz.

Art. 23

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 15 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 5 in börsenkotierten Unternehmen. Der Präsident des Verwaltungsrates ist über diese zusätzlichen Mandate zu informieren.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

- a) Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.
- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates im Interesse der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt.
- c) Mandate in Gesellschaften, die nicht verpflichtet sind, sich ins Schweizerische Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen.

Als Mandate gelten Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Art. 24

Der Verwaltungsrat hat einen Vergütungsausschuss. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Verwaltungsrates, die jeweils einzeln von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden, d.h. bis und mit der ersten ordentlichen Generalversammlung nach ihrer Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder bezeichnen.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst und bestimmt eines seiner Mitglieder als

Vorsitzenden des Vergütungsausschusses, wobei der Präsident des Verwaltungsrates nicht den Vorsitz des Vergütungsausschusses innehaben darf.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in der Erarbeitung und Überprüfung der Entschädigungsstrategie, der Richtlinien und Leistungsziele der Gesellschaft sowie in der Vorbereitung von Anträgen an die Generalversammlung betreffend die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann auch in anderen vergütungsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Verwaltungsrat stellen.

Der Verwaltungsrat legt im Organisationsreglement fest, (i) für welche Positionen in der Geschäftsleitung (nach Konsultation mit dem CEO oder dem mit der Geschäftsführung betrauten Delegierten des Verwaltungsrates) und im Verwaltungsrat der Vergütungsausschuss Anträge betreffend die Vergütung stellt und (ii) für welche Positionen der Vergütungsausschuss diese Vergütungen nach Massgabe der Statuten und den vom Verwaltungsrat festgelegten Vergütungsrichtlinien festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen. Einzelheiten hierzu regelt das Organisationsreglement.

C. Geschäftsleitung

Art. 25

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung der Gesellschaft an die Geschäftsleitung nach Massgabe der Statuten und des Organisationsreglementes. Der Verwaltungsrat kann einen Delegierten aus seiner Mitte mit der Geschäftsführung betrauen. Als Mitglieder der Geschäftsleitung können nur natürliche Personen gewählt werden.

Die Gesellschaft und durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Verträge betreffend die Vergütung abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal einem Jahr.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als 5 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 1 in börsenkotierten Unternehmen. Die zusätzlichen Mandate bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

Von dieser Beschränkung nicht erfasst sind:

- a) Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.

- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt.
- c) Mandate in Gesellschaften, die nicht verpflichtet sind, sich ins Schweizerische Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

D. Die Revisionsstelle

Art. 26

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten.

IV. Vergütung

Art. 27

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf (a) eine fixe Vergütung, welche (i) entsprechend den Pflichten und den funktionellen Verantwortlichkeiten der Verwaltungsratsmitglieder festgelegt wird und (ii) vom Geschäftsergebnis unabhängig ist, sowie (b) für exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates eine variable Vergütungskomponente (Bonus).

Die variable Vergütungskomponente wird unter angemessener Berücksichtigung der individuellen Leistung sowie des Erfolges der Gesellschaft als Ganzes festgesetzt. Die variable Vergütung kann in bar oder in Form von Beteiligungspapieren der Gesellschaft ausgerichtet werden. Die Leistungsziele und die Art der Vergütung (d.h. bar und/oder Beteiligungspapiere) werden vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt.

Betreffend die Vergütung in Form von Beteiligungspapieren bestimmt der Verwaltungsrat die Bedingungen der Zuteilung, die zum Marktpreis erfolgen und insbesondere Halte- oder Vesting-Fristen vorsehen soll.

Art. 28

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch (a) auf eine fixe Vergütung, welche (i) entsprechend den Pflichten und den funktionellen Verantwortlichkeiten der betreffenden Person berechnet wird und (ii) vom Geschäftsergebnis unabhängig ist, sowie (b) auf eine variable Vergütung (Bonus).

Die variable Vergütungskomponente wird unter angemessener Berücksichtigung der individuellen Leistung des Arbeitnehmers des betreffenden Geschäftsbetriebes sowie des Erfolges der Gesellschaft als Ganzes festgesetzt. Die variable Vergütung kann in bar oder in Form von Beteiligungspapieren der Gesellschaft ausgerichtet werden. Die Leistungsziele und die Art der Vergütung (d.h. bar und/oder Beteiligungspapiere) werden vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt.

Betreffend die Vergütung in Form von Beteiligungspapieren bestimmt der Verwaltungsrat die Bedingungen der Zuteilung, die zum Marktpreis erfolgen und insbesondere Halte- oder Vesting-Fristen vorsehen soll.

Art. 29

Es gibt einen zusätzlichen Betrag, der von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen für die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung verwendet werden kann, die erst nach Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung bestellt werden. Der Mehrbetrag kann auch für die Zahlung des Ausgleichs für Nachteile verwendet werden, die einem neuen Mitglied der Geschäftsleitung durch den Wechsel des Arbeitgebers entstehen. Der Mehrbetrag darf nur verwendet werden, wenn die von der Generalversammlung für die Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung durch die Generalversammlung genehmigte Gesamtvergütung für die Vergütung der neuen Mitglieder nicht ausreicht.

Der zusätzliche Betrag pro Vergütungsperiode darf 40 Prozent des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung, der zuletzt genehmigt wurde, nicht überschreiten.

Art. 30

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates betreffend die folgenden maximalen Gesamtbeträge jeweils einzeln ab:

- a) die Vergütung des Verwaltungsrates (ausgenommen an die Mitglieder des Verwaltungsrates auszubezahlende Boni) für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) die Vergütung der Geschäftsleitung (ausgenommen an die Mitglieder der Geschäftsleitung auszubezahlende Boni) für das kommende Geschäftsjahr;
- c) die an die Mitglieder des Verwaltungsrates auszahlenden Boni für das vergangene Geschäftsjahr und
- d) die an die Mitglieder der Geschäftsleitung auszahlenden Boni für das vergangene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann Anträge an die Generalversammlung bezüglich der maximalen Gesamtbeträge und/oder der individuellen Vergütungskomponenten für andere Zeitperioden und/oder der Zahlung von zusätzlichen Beträgen für ausserordentliche Leistungen einzelner oder aller Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates stellen.

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung den Vergütungsbericht für das vorangegangene Geschäftsjahr zur nicht bindenden Konsultativabstimmung vor.

Art. 31

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind im Betrag der Gesamtschädigungen an den Verwaltungsrat bzw. an die Geschäftsleitung, der durch die Generalversammlung zu genehmigen ist, enthalten.

Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nur ausgerichtet werden, wenn deren Höhe der Marktpraxis für Banken und den geltenden internen Richtlinien der Gesellschaft entspricht. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Kredite pro Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf CHF 5 Millionen nicht übersteigen.

V. Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinnes

Art. 32

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Art. 33

Der Geschäftsbericht (Jahresrechnung samt Anhang und Lagebericht), der Revisionsbericht, der Vergütungsbericht sowie eine allfällige Konzernrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und während 20 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung zugänglich zu machen.

Die Generalversammlung beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Auflagen über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

VI. Auflösung

Art. 34

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen und die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder Dritte vornehmen lassen.

VII. Bekanntmachungen

Art. 35

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können auch durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

Entwurf